

GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

**Nur ein Ehepartner hatte unterschrieben –
handelt es sich nun um ein Einzeltestament?**

von RA Notar StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slabon, FA ErbR, Paderborn

1. Die Umdeutung eines vom anderen Ehegatten nicht unterzeichneten gemeinschaftlichen Testaments in ein Einzeltestament erfordert die Feststellung, dass nach dem Willen des Testierenden seine Verfügung auch unabhängig vom Beitritt des anderen Ehegatten gelten sollte.
2. Sieht das unvollständige gemeinschaftliche Testament eine gegenseitige Alleinerbeneinsetzung und eine Schlusserbeneinsetzung von Verwandten beider Ehegatten zu gleichen Teilen vor, kann gegen einen solchen Willen sprechen, dass der Testierende selbst ohne den Beitritt des anderen Ehegatten nicht dessen Alleinerbe wäre und die angestrebte gleichmäßige Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens bei Umdeutung in Vor- und Nacherbfolge nicht erreicht würde.
(OLG München 23.4.14, 31 Wx 22/14, Abruf-Nr. 141897)

Sachverhalt

Der Erblasser ist Anfang 2013 im Alter von 91 Jahren verstorben. Der Erblasser und seine Ehefrau haben keine Abkömmlinge. Es liegen vier inhaltsgleiche, vom Erblasser handschriftlich geschriebene und unterschriebene Testamente vor. Sie lauten auszugsweise:

„Gemeinschaftliches Testament: Wir, die Eheleute ... setzen uns hiermit gegenseitig als Alleinerben ein. Der Erbe des Letztverstorbenen soll T (die einzige Tochter T eines vorverstorbenen Bruders des Erblassers) sein. Als zweiten gleichberechtigten Erben setzen wir N (den Neffen N der Ehefrau) ein.“

Die Ehefrau hat einen Erbschein beantragt, der sie als alleinige befreite Vorerin und T und N als Nacherben ausweist. Nach ihrer Auffassung sind die Verfügungen des Erblassers in Einzeltestamente umzudeuten.

Entscheidungsgründe

Die vorliegenden letztwilligen Verfügungen können nicht in Einzeltestamente des Erblassers umgedeutet werden. Die letztwilligen Verfügungen stellen sich jeweils als unvollständiges gemeinschaftliches Testament dar. Ein solcher Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments kann als Einzeltestament aufrechterhalten werden, wenn der Ehegatte, der seine Erklärung in der Form des § 2247 BGB vollständig abgegeben hat, gewollt hat, dass seine Verfügung unabhängig vom Beitritt des anderen Ehegatten gelten soll, ihre Wirkung also sofort eintreten und nicht von der entsprechenden Erklärung des anderen Ehegatten abhängig sein soll. Maßgeblich ist, dass der Erblasser auch in Kenntnis der fehlenden entsprechenden Verfügung des anderen Ehegatten seine eigene Verfügung treffen wollte. Es muss außer Zweifel stehen, dass der Erblasser die Urkunde als seine rechtsverbindliche letztwillige Verfügung angesehen hat und sich dessen bewusst war, diese könne als sein Testament betrachtet werden.



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
Abruf-Nr. 141897

**Gemeinschaftliches
Testament mit
Schlusserben oder ...**

**... Einzeltestament
mit Vor- und
Nacherben?**

**Kein Einzel-
testament!**

Die in den unvollständigen gemeinschaftlichen Testamenten vorgesehenen Regelungen zielen darauf ab, dem überlebenden Ehegatten zunächst das gesamte gemeinschaftliche Vermögen zur freien Verfügung zu belassen und es nach dessen Tod gleichmäßig auf die Familien beider Ehegatten aufzuteilen. Die vorgesehenen Regelungen enthalten im Kern eine gegenseitige Alleinerbeneinsetzung, verbunden mit der Einsetzung von zwei Schlusserben.

Bei einer Auslegung als Einzeltestament würde die angestrebte gleichmäßige Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens auf Verwandte des Ehemanns und Verwandte der Ehefrau nicht erreicht, denn dann wird der Verwandte der Ehefrau als Nacherbe am Nachlass des Ehemanns beteiligt, während die Verwandte des Ehemanns am Nachlass der Ehefrau nicht partizipieren.

Praxishinweis

Nur im Einzelfall dürfte ein nur von einem Ehegatten unterzeichnetes gemeinschaftliches Testament als Einzeltestament bestehen bleiben; das gilt insbesondere dann, wenn sowohl der Ehegatte als auch Schlusserben bedacht sind. Dies gründet sich schon daraus, dass das Einzeltestament keine Bindungen in Bezug auf das Vermögen des anderen Ehegatten entfalten kann.

SELBSTANZEIGE

Jeder Mittäter muss vollen Strafzuschlag nach § 398a Nr. 2 AO bezahlen

von RD David Roth, LL.M. oec., Köln

Das LG Aachen bejaht die Frage, ob der – neben der Rückzahlung der hinterzogenen Steuern – nach § 398a Nr. 2 AO zu zahlende Strafzuschlag von jedem Mittäter i.H. von 5 % der insgesamt hinterzogenen Steuer zu entrichten ist. Es verlangt die Zahlung des vollen Strafzuschlags von jedem Beschuldigten (LG Aachen 27.8.14, 86 Qs 11/14, Abruf-Nr. 142963).

Sachverhalt

Der Beschuldigte und sein Bruder (Mittäter) hatten gemeinschaftlich als Erben der verstorbenen Mutter ErbSt i.H. von insgesamt 400.000 EUR hinterzogen. Nach Selbstanzeige der Brüder wurde die hinterzogene Steuer festgesetzt. Nach Zahlung der auf ihn entfallenden anteiligen ErbSt (200.000 EUR) und des Strafzuschlags von etwa 20.000 EUR (5 % des Gesamtbetrags von 400.000 EUR) durch den Beschuldigten wurde vom FA für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung von der Verfolgung der Steuerstraftat gemäß § 398a AO abgesehen.

In der Folge hat der Beschuldigte gegen die Verpflichtung zur Zuschlagszahlung analog § 98 Abs. 2 S. 2 StPO einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim AG gestellt und erfolgreich geltend gemacht, den Aufschlag nicht auf Grundlage des Gesamtbetrags der hinterzogenen Steuern, sondern lediglich auf Grundlage des zu seinen Lasten festgesetzten Betrags zu berechnen. Auf die vom FA gegen den für den Beschuldigten günstigen AG-Beschluss eingelegte Beschwerde nach § 304 StPO hat das LG den AG-Beschluss aufgehoben und erneut den ursprünglichen (höheren) Zuschlag festgesetzt.

Gleichmäßige Aufteilung des gesamten Vermögens unter Schlusserben

Als Nacherbin könnte die T nicht am Nachlass der Ehefrau partizipieren



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
Abruf-Nr. 142963

Zwei Brüder hinterziehen ErbSt

Mittäter möchte Strafzuschlag nur anteilig bezahlen